



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Finanz- und Haushaltsordnung des SV Wielenbach

Finanz- und Haushaltsordnung des SV Wielenbach

- § 1 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft*
- § 2 Haushaltsplan*
- § 3 Einnahmen und Ausgaben des Vereins*
- § 4 Beiträge*
- § 5 Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren*
- § 6 Jahresabschluss und Jahresrechnung*
- § 7 Kassier und Kassenprüfer*
- § 8 Zahlungsanweisungen*
- § 9 Zahlungsverkehr*
- § 10 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten*
- § 11 Kostenerstattung, Aufwands- und Funktionsentschädigung*
- § 12 Inkrafttreten*



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

Die Finanz- und Haushaltsordnung regelt in Ergänzung zu den §§ 3, 10, 13 Abs. 4-6 der Satzung die Finanz-, Kassen- und Vermögensverwaltung des SV Wielenbach.

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung des Vereinszweckes gesichert ist.
- (2) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse können nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der vom Kassier aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Haushaltsplan muss in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er muss vom Vereinsausschuss in den ersten zwei Monaten des Jahres zur vorläufigen und der satzungsmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden und gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
- (2) Alle im Haushaltsplan vorgesehen Mittel sind zweckgebunden.
- (3) Die einzelnen Positionen des Haushaltplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Die einzelnen Abteilungen legen bis zum Jahresende ihre Haushaltspläne, die in den Gesamthaushalt des Vereins mit einfließen, dem Vorstand vor.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben im Sinne des Vereinszweckes verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (2) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Aufnahmegebühren, den Mitgliedsbeiträgen, eventuell zu leistenden Umlagen, aus Spenden oder sonstigen Zuwendungen, aus Zuschüssen, aus Überschüssen und Gewinnen aus sportlichen Veranstaltungen und aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
- (4) Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeinnützigkeitsverordnung, zulässig. Abteilungen dürfen in der Regel keine längerfristigen Rücklagen bilden.
- (5) Ausgaben sind nur für sportliche, kulturelle, gesellige, soziale Zwecke sowie den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zulässig.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag jeweils zum 15.04. eingezogen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Änderung kann erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam werden.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.12.2016
 - 40,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 60,00 Euro für Erwachsene
 - 160,00 Euro für Familien (Erziehungsberechtigte und Minderjährige eines Hausstandes)
- (4) In Fällen wirtschaftlicher Notlage oder sonstigen begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag stunden, ermäßigen oder zeitweise erlassen.

Vereinslokal: Grünbach Stub ´n • Hirschbergstr. 16 • 82407 Wielenbach • Tel. 0881/2131



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Beitrittsmonats und endet mit dem letzten Tag des Jahres in dessen Verlauf die Mitgliedschaft endet.

§ 5 Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Die Abteilungen dürfen nach Zustimmung durch den Vorstand zur Bestreitung der anfallenden Unkosten eigene Abteilungsbeiträge erheben.
- (2) Die Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand für bestimmte Personen oder Personengruppen Ermäßigungen festlegen. Die Beitragspflicht beginnt, mit Ausnahme in der Tennisabteilung (hier saisonbedingt nur Jahresbeitrag), mit dem ersten Tag des Beitrittsmonats in die Abteilung und endet mit dem letzten Tag des Jahres in dessen Verlauf die Mitgliedschaft in der Abteilung endet. In Fällen wirtschaftlicher Notlage oder sonstigen begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag stunden, ermäßigen oder zeitweise erlassen.
- (3) Derzeit werden folgende Abteilungsbeiträge zu folgenden Terminen als Jahresbeiträge erhoben:
 - Abteilung Tennis (fällig zum 15.05.):
 - Kinder 25,00 Euro,
 - Erwachsene 62,00 Euro,
 - Familienbeitrag 130,00 Euro
 - Abteilung Gymnastik: 15,00 Euro (fällig zum 15.06.)
 - Abteilung Fußball: 30,00 Euro (fällig zum 15.10.)
- (4) Eine Aufnahmegebühr bis zur Höhe des Jahresbeitrages kann vom Vorstand beschlossen werden. Derzeit beträgt die Aufnahmegebühr 10,00 €. Sie wird mit dem ersten Beitragseinzug fällig.

§ 6 Jahresabschluss und Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes nachzuweisen. Im Jahresabschluss sind die Verbindlichkeiten und das Vermögen des gesamten Vereins aufzuführen.
- (2) Die Hauptkasse und die Jugendkasse sind mindestens einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Nach Kenntnisaufnahme der Jahresrechnung durch den Vereinsausschuss erfolgt die Vorlage in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jahresrechnungen der Abteilungen sind dem Vorstand bis 31. Januar des Jahres vorzulegen. Die Kassenführung der Abteilungen wird vom Kassier mindestens einmal jährlich überprüft.

§ 7 Kassier und Kassenprüfer

- (1) Der Kassier verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle und ist für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen.
- (2) Der Kassier überwacht die Kassenführung der Abteilungen. Er hat das Recht, jederzeit selbst oder durch die beiden Kassenprüfer die Abteilungskassen und die Jugendkasse zu prüfen.
- (3) Die Kassenverwalter der Abteilungen sind für die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Abteilung, der Vereinsjugendleiter für die Jugendkasse verantwortlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei erfahrene und möglichst fachkundige Mitglieder zu Kassenprüfern. Sie haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres sowie den Jahresabschluss und die Jahresrechnung zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen die Entlastung der für den Haushalt Verantwortlichen und für den Vorstand.

Vereinslokal: Grünbach Stub ´n • Hirschbergstr. 16 • 82407 Wielenbach • Tel. 0881/2131



SPORTVEREIN WIELENBACH e.V.



Fussball•Tischtennis•Stockschützen•Gymnastik•Laufen•Tennis•Radsport•Volleyball•Badminton

§ 8 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch den jeweiligen Vertreter) oder des Kassiers vorgenommen werden.

§ 9 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Konten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein entsprechender Kassenbeleg vorhanden sein.
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§ 10 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und der Satzungskompetenz über die Mittel verfügen. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und Willenserklärungen im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall ohne Beschluss vorbehalten
 - a. dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 3.000 Euro
 - b. den stellv. Vorsitzenden im Vertretungsfalle bis zu 3.000 Euro, ansonsten bis zu einer Summe von 1.500 Euro
 - c. dem Kassier bis zu einer Summe von 500 Euro
 - d. dem Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam bis zu einer Summe von 5.000 Euro
- (2) Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende ohne Zustimmung des Vorstandes Zuschüsse in Höhe von jeweils 1.000 Euro an einzelne Abteilungen vergeben.
- (3) Jede Eröffnung eines Bank- oder Postscheckkontos bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, der zugleich die Zeichnungsbefugnis und die Höhe der Rechtsverbindlichkeiten der Abteilung festlegt. Alle unterhaltenen Konten müssen den Namen des Vereins führen.

§ 11 Kostenerstattung, Aufwands- und Funktionsentschädigung

- (1) Den ehrenamtlichen, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten zu erstatten (z.B. Aufwandsentschädigung für Fahrten, Telefonkosten und Portokosten).
- (2) Eventuell anfallende Reisekosten richten sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- (3) Ehrenamtlich Tätige können eine monatliche/jährliche Funktionsentschädigung erhalten, deren Höhe vom Vorstand bzw. im Falle der Vorstandsmitglieder vom Vereinsausschuss festgesetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Haushaltsordnung wurde vom Vorstand am 29.04.2020 und vom Vereinsausschuss am 29.04.2020 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 12.09.2020 bestätigt. Sie tritt damit am 14.09.2020 in Kraft.

Etwaige bisherige Regelungen treten damit außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen obliegen dem Vereinsausschuss.